

Tollwürmchen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Tollwürmchen e.V. hat seinen Sitz in Planegg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen „Tollwürmchen e. V.“

§ 2 Vereinszweck

§ 2.1 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Im Rahmen des Vereinszwecks ist der Verein auch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

§ 2.2 Gemeinnützige Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch:

- Planung und Durchführung von vielseitigen Projekten für Kinder und Jugendliche, beispielsweise das Zirkusprojekt in den Sommerferien.
- Planung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Ferienprogramme der Gemeinden.

Die als Spiegelstriche gekennzeichneten Beispiele für die konkrete Unterstützung durch den Verein können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der zulässigen steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat Mitglieder.

(2) Mitglieder können sein:

- a) natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

(3) Mitglied wird man durch eine schriftliche Beitrittserklärung über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmezwang besteht für den Verein nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per Email) gegenüber dem Vorsitzenden immer bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

(3) Über die in der Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/ oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliedsversammlung unterliegen:

- (a) der Jahresbericht des Vorstandes
- (b) die Genehmigung des Jahresabschlusses

- (c) die Entlastung des Vorstandes
- (d) die Wahl des Rechnungsprüfers
- (e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (f) der Ausschluss von Mitgliedern
- (g) die Änderung der Satzung
- (h) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (3) Die ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Dies gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden (§ 9 Abs. 5).
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Planegg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Planegg, den 14.03.2019